

Branchenbroschüre Nr. 07

# Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Fassung wird jedoch auf das erste Kapitel „Allgemeines“ verzichtet. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Broschüre, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit der Broschüre aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

**Abkürzungen**

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

EZV Eidgenössische Zollverwaltung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

MWSTGV Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)

MWST-Nr. Registernummer der steuerpflichtigen Person

Z Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)

Ziff. Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis  
31. Dezember 2009

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1.	Handeln im eigenen und fremden Namen	7
1.1	Direkte Stellvertretung (Art. 11 Abs. 1 MWSTG)	7
1.2	Indirekte Stellvertretung, Kommissionsgeschäfte (Art. 11 Abs. 2 und 3 MWSTG)	8
1.3	Auktionen im Rahmen des Kunst- und Antiquitätenhandels (Art. 11 Abs. 4 MWSTG)	8
1.3.1	Grundsätzliches	8
1.3.2	Lieferungen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel (Art. 11 Abs. 4 MWSTG)	9
2.	Margenbesteuerung	17
2.1	Gesetzliche Regelung	17
2.1.1	Grundsätzliches	17
2.1.2	Bemessungsgrundlage bei einzeln erworbenen Gegenständen	18
2.1.3	Bemessungsgrundlage bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen	19
2.1.4	Buchführung	20
2.2	Vereinfachungen	21
2.2.1	Abrechnung mit Saldosteuersätzen	21
2.2.2	Vereinfachung zur Margenbesteuerung nach Artikel 13 Absatz 3 MWSTGV	21
2.2.3	Bemessungsgrundlage bei der Vereinfachung zur Margenbesteuerung	22
3.	Verschiedenes	23
3.1	Kulturelle Leistungen von Kunstmalern, Bildhauern u.dgl.	23
3.2	Verkäufe durch sozialtätige Organisationen	23
3.3	Handel mit amtlichen Wertzeichen	24

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## 1. Handeln im eigenen und fremden Namen

Ob eine steuerpflichtige Person dem Leistungsempfänger gegenüber eine Leistung im eigenen oder fremden Namen erbringt, ist für die Zuordnung des Umsatzes von besonderer Bedeutung. Kommt ein Umsatzgeschäft (Lieferung oder Dienstleistung) nicht direkt zwischen dem Vertretenen (Leistungserbringer) und einem Dritten (Leistungsempfänger) zustande, sondern wirkt ein Vertreter (Vermittler) mit, unterscheidet man zwischen der direkten und der indirekten Stellvertretung. Bei der direkten Stellvertretung versteuert der Vertreter bloss die ihm verbleibende Provision, bei der indirekten Stellvertretung hingegen den aus dem Geschäft mit dem Dritten erzielten Umsatz und eine allfällige Provision.

### 1.1 Direkte Stellvertretung (Art. 11 Abs. 1 MWSTG)

Hat der Vertreter vom Vertretenen einen blossen Vermittlungsauftrag erhalten und tritt er ausdrücklich in dessen Namen und für dessen Rechnung auf, liegt eine direkte Lieferung oder Dienstleistung vom Vertretenen an den Dritten vor. In der Rechnung an den Dritten erscheint der Vertretene mit vollem Namen und Adresse als Leistungserbringer (☞ Z 192 ff.).



Als direkter Stellvertreter gilt jemand, der Verträge im Namen und für Rechnung des Vertretenen abschliesst.

Ein solches Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn der Vertreter über die nachstehend aufgeführten Unterlagen verfügt:

- Einen durch den Vertretenen erteilten, auf blosser Vermittlung lautenden schriftlichen Auftrag, in welchem die zu vermittelnden Gegenstände einzeln oder zumindest ihrer Gattung nach<sup>1</sup> aufgeführt sind;
- Dokumente wie Kaufvertrag, Rechnung und Quittung, aus denen hervorgeht, dass der Vertreter den Gegenstand beziehungsweise die einzeln oder der Gattung nach<sup>2</sup> zu bezeichnenden Gegenstände im Namen und für Rechnung des Vertretenen verkauft hat. Nebst der genauen Bezeichnung des Gegenstandes oder der entsprechenden Gattung<sup>3</sup> der Gegenstände werden also auch die Namen und die Adressen beider Vertragsparteien (Vertretener und Dritter) aufgeführt. Ist der Vertretene mehrwertsteuerpflichtig, wird dessen MWST-Nr. dem Dritten gegenüber in der Rechnung bekannt gegeben;

1 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

2 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

3 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

- eine schriftliche Abrechnung, mit welcher der Vertreter über den Verkaufserlös und die ihm zustehende Provision mit dem Vertretenen abrechnet und diesem Name und Adresse des Dritten bekannt gibt.

Unter Beachtung obiger Punkte versteuert der Vertreter lediglich die erhaltene Provision als Entgelt für seine Dienstleistung zum Normalsatz. Der steuerpflichtige Vertretene hingegen versteuert den vollen Verkaufspreis, welcher der Dritte entrichtet hat (ohne Abzug der Provision).

Der steuerpflichtige Vertreter kann die MWST auf der Provision in der Abrechnung mit dem Vertretenen offen ausweisen. Der steuerpflichtige Vertretene hat seinerseits Anspruch auf den Vorsteuerabzug.

Die Provision ist beim Vertreter jedoch von der MWST befreit, wenn der vermittelte Umsatz selbst steuerbefreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Gegenstand direkt exportiert wurde (☞ Z 529 ff.) oder wenn die vermittelte Lieferung oder Dienstleistung als im Ausland erbracht gilt (Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).

Die Steuerbefreiung wird mit entsprechenden Unterlagen wie beispielsweise Warenrechnungen, Provisionsabrechnungen, Veranlagungsverfügungen der EZV, Korrespondenzen usw. buch- und belegmässig dokumentiert.

## 1.2 **Indirekte Stellvertretung, Kommissionsgeschäfte (Art. 11 Abs. 2 und 3 MWSTG)**

Handelt bei einer Lieferung oder Dienstleistung der Vertreter zwar für fremde Rechnung, tritt er aber nicht ausdrücklich im Namen des Vertretenen auf, liegt sowohl zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter als auch zwischen dem Vertreter und dem Dritten eine Lieferung oder Dienstleistung vor (☞ Z 190).

Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär sowie zwischen dem Kommissionär und dem Dritten eine Lieferung vor.

Als erbracht gilt die Lieferung zwischen dem Kommittenten (Leistungserbringer) und dem Kommissionär erst in dem Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär entweder den Gegenstand an einen Dritten weitergeliefert oder den Selbsteintritt (Übernahme auf eigene Rechnung) erklärt hat (☞ Z 191).

## 1.3 **Auktionen im Rahmen des Kunst- und Antiquitätenhandels (Art. 11 Abs. 4 MWSTG)**

### 1.3.1 **Grundsätzliches**

Im Gegensatz zu den Bestimmungen zur direkten Stellvertretung (☞ Ziff. 1.1) muss im Rahmen der Auktionsregelung der Vertretene (Einlieferer) nicht namentlich bekannt gegeben werden. Ebenso ist es nicht nötig, dass dem Vertretenen der Käufer namentlich mitgeteilt wird.



Die Auktionsregelung findet ausschliesslich für Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Auktionen des Kunst- und Antiquitätenhandels Anwendung. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn anlässlich der Auktion überwiegend (Anzahl der Lose) Kunstwerke und Antiquitäten versteigert werden. Als Kunstwerke im Sinne der MWST gelten Bilder, Gemälde, Plastiken, Statuen u.dgl. (Art. 11 Abs. 1 MWSTGV). Als Antiquitäten gelten andere Gegenstände als Kunstgegenstände, die mehr als 100 Jahre alt sind (Art. 11 Abs. 3 MWSTGV).

Die Auktionsregelung darf somit für Auktionen von Briefmarken, Münzen, Spielzeugen, Uhren, Waffen, Oldtimer-Automobilen u.dgl. angewendet werden, wenn diese Gegenstände mehr als 100 Jahre alt sind.

Treffen die Voraussetzungen für die Anwendung der Auktionsregelung nicht zu, kann unter den in Ziff. 2 genannten Bedingungen die Margenbesteuerung angewendet werden.



Bei Auktionen von Weinen, Zigarren, Parfums u.dgl. ist sowohl die Auktionsregelung als auch die Margenbesteuerung nur dann möglich, wenn die Konsumgüter mehr als 100 Jahre alt sind.

### 1.3.2

#### **Lieferungen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel (Art. 11 Abs. 4 MWSTG)**

Bei Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel kann der Anspruch der blossen Vermittlung bereits geltend gemacht werden, wenn der Auktionator

- vor Beginn der Auktion über einen schriftlichen Auftrag (Auktions- oder Einlieferervertrag) verfügt, in dem er beauftragt wird, die darin einzeln oder der Gattung nach<sup>4</sup> aufgeführten Gegenstände im Namen und für Rechnung eines Dritten (Einlieferer) zu veräussern;
- gegenüber den Kaufinteressenten schriftlich bekannt gibt, dass er die betreffenden Gegenstände im fremden Namen und für fremde Rechnung anbietet.

Zwecks Vereinfachung kann der Auktionator im Auktionskatalog auch erklären, sämtliche Auktionsgegenstände im Namen und für Rechnung Dritter zu veräussern, auch wenn nicht für sämtliche Objekte Auktionsverträge vorliegen.

Umsätze aus dem Verkauf von Gegenständen, bei denen es sich um Eigenware des Auktionators handelt oder bei denen der Auktionator die Vorsteuer geltend

gemacht hat, werden als Lieferungen im eigenen Namen zum Normalsatz versteuert.

Bei Lieferungen im eigenen Namen werden die vom Auktionator zu versteuernden Lose im Auktionskatalog speziell gekennzeichnet (z.B. mit \*). In den Auktionsbedingungen wird der Hinweis angebracht, dass diese Lieferungen der MWST unterliegen.

Objekte von Einlieferern mit Sitz im Ausland werden vom Auktionator, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, grundsätzlich wie Lieferungen im eigenen Namen behandelt. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhr) wird die MWST auf dem Einfuhrwert erhoben. Will der Auktionator hingegen ein Vermittlungsgeschäft geltend machen, teilt er dies der EZV mit. In der Folge wird die MWST auf der Einfuhr auf dem anlässlich der Auktion erzielten Erlös erhoben.

Handelt der Auktionator bei importierten Gegenständen als Vermittler, hat er keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug, da er als Vermittler nicht frei über die Gegenstände verfügen kann. Ebenfalls kann das Verlagerungsverfahren (Art. 83 MWSTG) nicht angewendet werden. Bei Lieferungen von Gegenständen, die im Verlagerungsverfahren eingeführt wurden, handelt es sich somit immer um Verkäufe des Auktionators im eigenen Namen.

Damit der im Inland steuerpflichtige Einlieferer die MWST ordnungsgemäss abrechnen kann, stellt ihm der Auktionator bei Vermittlungsgeschäften eine Abrechnung unter Angabe des Zuschlagspreises zu. Ferner übergibt ihm der Auktionator die Veranlagungsverfügung der EZV, falls die verkauften Objekte exportiert wurden.

Gültig bis 31. Dezember 2009

**Abrechnungs- beziehungsweise Rechnungsbeispiele bei Verkäufen im eigenen Namen:**

**a) Rechnung des Auktionators an den Ersteigerer**

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

MWST-Nr. 100'001

Firma Hans Sammler  
Hauptstrasse 35  
8000 Zürich

Altenburg, den 3. Mai 2007

**Auktionsabrechnung**

An der Auktion vom 27. April 2007 haben Sie ersteigert:

Los Nr. 275	<u>Fr. 10'000.00</u>
Total Zuschlag	<u>Fr. 10'000.00</u>
 zuzüglich Aufgeld 20%	 <u>Fr. 2'000.00</u>
 Total	 <u>Fr. 12'000.00</u>
zuzüglich 7.6% MWST	<u>Fr. 912.00</u>
 zahlbar bei Erhalt der Rechnung	 <u>Fr. 12'912.00</u>

Der Auktionator deklariert und versteuert Fr. 12'912.00 als eigenen Umsatz zum Normalsatz. Der steuerpflichtige Käufer hat Anspruch auf den Vorsteuerabzug von Fr. 912.00, sofern der Gegenstand für einen steuerbaren Zweck verwendet wird.

Wird der Gegenstand exportiert, ist die Lieferung bei Vorliegen der Veranlagungsverfügung der EZV von der MWST befreit.

**b) Abrechnung des Auktionators mit dem Einlieferer**

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

MWST-Nr. 100'001

Firma Hans Altmann  
Antiquitäten  
Zentralstrasse 5  
1111 Musterstadt

MWST-Nr. 500'005

Altenburg, den 3. Mai 2007

**Auktionsabrechnung**

An der Auktion vom 27. April 2007 haben wir folgenden Gegenstand aus Ihrer Einlieferung versteigert:

Los Nr. 275	<u>Fr. 10'000.00</u>
Total Zuschlag	<u>Fr. 10'000.00</u>
abzüglich unsere Leistungen 10%	<u>Fr. 1'000.00</u>
Total	<u>Fr. 9'000.00</u>
zuzüglich 7.6% MWST	<u>Fr. 684.00</u>
unsere Überweisung inkl. 7.6% MWST	<u>Fr. 9'684.00</u>

Der steuerpflichtige Einlieferer deklariert und versteuert Fr. 9'684.00 als Umsatz zum Normalsatz. Andererseits kann der Auktionator Fr. 684.00 als Vorsteuer in Abzug bringen.

**Abrechnungs- beziehungsweise Rechnungsbeispiele bei Verkäufen im eigenen Namen bei Anwendung der Margenbesteuerung (Ziff. 2):**

**a) Rechnung des Auktionators an den Ersteigerer**

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

Firma Hans Sammler  
Hauptstrasse 35  
8000 Zürich

Altenburg, den 3. Mai 2007

**Auktionsabrechnung**

An der Auktion vom 27. April 2007 haben Sie ersteigert:

Los Nr. 275	Fr. 10'000.00
Total Zuschlag	Fr. 10'000.00
 zuzüglich Aufgeld 20%	 Fr. 2'000.00
 zahlbar bei Erhalt der Rechnung	 Fr. 12'000.00

Auf der Rechnung erfolgt kein Hinweis auf die MWST; der Ersteigerer hat folglich keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Gültig bis 31. Dezember 2009

**b) Abrechnung des Auktionators mit dem Einlieferer**

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

MWST-Nr. 100'001

Firma Hans Altmann  
Antiquitäten  
Zentralstrasse 5  
1111 Musterstadt

Altenburg, den 3. Mai 2007

**Auktionsabrechnung**

An der Auktion vom 27. April 2007 haben wir folgenden Gegenstand aus Ihrer Einlieferung versteigert:

Los Nr. 275	<u>Fr. 10'000.00</u>
Total Zuschlag	<u>Fr. 10'000.00</u>
abzüglich unsere Leistungen 10%	<u>Fr. 1'000.00</u>
unsere Überweisung	<u>Fr. 9'000.00</u>

Der Auktionator hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Die Marge beträgt somit Fr. 3'000.00 (Fr. 12'000.00 - Fr. 9'000.00). Der steuerpflichtige Einlieferer deklariert und versteuert Fr. 9'000.00 als Umsatz zum Normalsatz. Allenfalls besteht bei ihm das Recht zur Margenbesteuerung (☞ Ziff. 2).

**Abrechnungs- beziehungsweise Rechnungsbeispiele bei Verkäufen im Namen und für Rechnung Dritter:**

**a) Rechnung des Auktionators an den Ersteigerer**

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

MWST-Nr. 100'001

Firma Hans Sammler  
Hauptstrasse 35  
8000 Zürich

Altenburg, den 3. Mai 2007

**Auktionsabrechnung**

An der Auktion vom 27. April 2007 haben Sie ersteigert:

Los Nr. 008	Fr. 10'000.00	
Los Nr. 015	Fr. 8'000.00	
Total Zuschlag (ohne MWST)	Fr. 18'000.00	Fr. 18'000.00

Unsere Leistungen im Zusammenhang mit der Auktion:

Aufgeld 15%	Fr. 2'700.00	
zuzüglich 7,6% MWST	Fr. 205.20	
Total Aufgeld	Fr. 2'905.20	Fr. 2'905.20

zahlbar bei Erhalt der Rechnung Fr. 20'905.20

Diese Gegenstände werden im Namen und für Rechnung Dritter verkauft.

Der Auktionator deklariert und versteuert Fr. 2'905.20 als eigenen Umsatz zum Normalsatz. Der steuerpflichtige Käufer (Ersteigerer) hat Anspruch auf den Vorsteuerabzug auf dem Aufgeld, falls der Gegenstand für einen steuerbaren Zweck verwendet wird. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn er bei einem anschliessenden Wiederverkauf des Gegenstandes die Margenbesteuerung anwenden will (☞ Ziff. 2).

Wird der Gegenstand exportiert, ist das Aufgeld von der MWST befreit (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).

## b) Abrechnung des Auktionators mit dem Einlieferer

Firma Kurt Muster  
Auktionshaus  
Bildergasse 27  
9999 Altenburg

MWST-Nr. 100'001

Firma Hans Altmann  
Antiquitäten  
Zentralstrasse 5  
1111 Musterstadt

Altenburg, den 3. Mai 2007

### Auktionsabrechnung

An der Auktion vom 27. April 2007 haben wir folgende Gegenstände aus Ihrer Einlieferung versteigert:

In Ihrem Namen und für Ihre Rechnung verkaufte Lose:

Los Nr. 008	Fr. 10'000.00	
Los Nr. 015	Fr. 8'000.00	
Total Zuschlag	Fr. 18'000.00	Fr. 18'000.00

Unsere Dienstleistung im Zusammenhang mit der Auktion:

Unsere Leistungen 10% Restauration	Fr. 1'800.00	
	Fr. 500.00	
	Fr. 2'300.00	
zuzüglich 7.6% MWST	Fr. 174.80	
Total	Fr. 2'474.80	Fr. 2'474.80
unsere Überweisung		Fr. 15'525.20

Der Auktionator deklariert und versteuert Fr. 2'474.80 als eigenen Umsatz zum Normalsatz.

Der steuerpflichtige Verkäufer (Einlieferer) deklariert und versteuert Fr. 18'000.00 als Umsatz zum Normalsatz. Er hat nur Anspruch auf den Vorsteuerabzug auf Fr. 2'474.80. Wendet er die Margenbesteuerung (§ Ziff. 2) an, bemisst sich die Marge vom Verkaufspreis von Fr. 18'000.00 abzüglich der seinerzeitigen Ankaufspreise der mit den Losen Nr. 008 und Nr. 015 bezeichneten Gegenstände.

Wird der Gegenstand exportiert, sind der Verkaufserlös beim Einlieferer und die Leistungen des Auktionators von der MWST befreit (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 und 8 MWSTG).



## 2. Margenbesteuerung

### 2.1 Gesetzliche Regelung

#### 2.1.1 Grundsätzliches

Bei einer steuerpflichtigen Person, die einen **gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf** bezog, ist für die Berechnung der MWST auf dem Verkauf die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis massgebend, sofern sie auf dem Ankaufspreis keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hatte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend machte.

Als **gebrauchte individualisierbare<sup>5</sup> bewegliche** Gegenstände, die für den Wiederverkauf bezogen wurden, gelten Gegenstände, die nicht in Einzelteile zerlegt werden und in ihrem derzeitigen Zustand (oder nach ihrer Instandsetzung) erneut verwendbar sind. Diesen Gegenständen gleichgestellt sind auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine.

☞ Näheres dazu in den Artikeln 10 und 11 MWSTGM.



Gegenstände, welche die steuerpflichtige Person vor dem Verkauf für betriebliche Zwecke verwendet hat, gelten nicht als für den Wiederverkauf bezogen. Die Anwendung der Margenbesteuerung ist bei einem späteren Verkauf nicht möglich.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung enthalten die **Ankaufsbelege** (Art. 14 Abs. 1 MWSTGV) sowie die **Verkaufsbelege<sup>6</sup>** folgende Angaben:

- Name und Adresse des Verkäufers;
- Name und Adresse des Käufers;
- Kauf- beziehungsweise Verkaufsdatum;
- genaue Bezeichnung der Gegenstände (individualisierbar);
- Ankaufs- beziehungsweise Verkaufspreis.

<sup>5</sup> Bei gleichartigen Gegenständen, beispielsweise Münzen, Videospiele, ist jeder Gegenstand mittels eines unverwechselbaren Codes beziehungsweise Nummerierung / Bezeichnung zu kennzeichnen, wodurch eine eindeutige Identifizierung ermöglicht wird.

<sup>6</sup> Praxispräzisierung



Die Anwendung der Margenbesteuerung ist nicht möglich, wenn die Belege nicht den vorstehend erwähnten Anforderungen entsprechen oder wenn entgegen Artikel 37 Absatz 4 MWSTG in Verträgen, Rechnungen, Quittungen, Gutschriften u.dgl. auf die MWST hingewiesen wird (Art. 14 Abs. 2 MWSTGV). In diesem Fall wird die Regelbesteuerung angewendet, d.h. das volle Entgelt unterliegt der MWST.

Zulässig, aber nicht notwendig ist der Vermerk „margenbesteuert“ oder „differenzbesteuert“.

### 2.1.2 Bemessungsgrundlage bei einzeln erworbenen Gegenständen

Für die Berechnung der MWST bei der Margenbesteuerung ist die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis (Marge) massgebend; hierauf wird die MWST erhoben. Übersteigt der Ankaufspreis den Verkaufspreis, ist weder eine MWST geschuldet noch wird eine MWST gutgeschrieben.

Als Verkaufspreis gilt das Entgelt nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG. Sinngemäss gilt dieser Artikel auch für den Ankaufspreis.

Werden Gebrauchtgegenstände durch den Wiederverkäufer in den zollrechtlich freien Verkehr überführt (definitive Einfuhr), gilt als Ankaufspreis jener Wert, auf dem die MWST auf der Einfuhr erhoben wurde (Art. 76 MWSTG), zuzüglich der MWST.

#### Beispiel 1

B kauft bei A für Fr. 15'000.00 einen antiken Schrank und verkauft ihn an C für Fr. 17'000.00.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

Erzielter Verkaufspreis	Fr. 17'000.00
Einkaufspreis	Fr. 15'000.00

Differenz (= Bruttomarge) / Bemessungsgrundlage	Fr. 2'000.00
---	--------------

B versteuert demnach Fr. 2'000.00 zum Normalsatz.

Steuerberechnung: 7.6% von Fr. 2'000.00 (107.6%)	Fr. 141.25
--	------------

Falls die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung kommt, versteuert B das volle Entgelt von Fr. 17'000.00 zum Normalsatz. Dies trifft dann zu, wenn B den Vorsteuerabzug geltend machte, kein Ankaufs- beziehungsweise Verkaufsbeleg erstellt wurde oder die Rechnung an C einen Hinweis auf die MWST trägt.

**Beispiel 2**

B kauft bei A für Fr. 14'000.00 ein Gemälde und verkauft es an C für Fr. 13'000.00.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

Erzielter Verkaufspreis	Fr. 13'000.00
Einkaufspreis	Fr. 14'000.00
Differenz (= Bruttomarge) / Bemessungsgrundlage	Fr. - 1'000.00

B hat für diesen Verkauf keine MWST zu entrichten, da ein Verlust von Fr. 1'000.00 resultiert. Dieser Verlust kann nicht mit sonstigen steuerbaren Umsätzen verrechnet werden.

Falls die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung kommt, versteuert B das volle Entgelt von Fr. 13'000.00 zum Normalsatz. Dies trifft dann zu, wenn B den Vorsteuerabzug geltend machte, kein Ankaufs- beziehungsweise Verkaufsbeleg erstellt wurde oder die Rechnung an C einen Hinweis auf die MWST trägt.

Die Margenbesteuerung ist auch anwendbar, wenn der Gebrauchtgegenstand von der steuerpflichtigen Person selbst oder in deren Auftrag von einem Dritten in stand gestellt wurde. Auf der Instandstellung oder auf dem hierfür verwendeten Material besteht Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dieser Instandstellungsaufwand führt jedoch nicht zur Reduzierung der Marge.

### 2.1.3 Bemessungsgrundlage bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen

Die Margenbesteuerung ist auch anwendbar, wenn der steuerpflichtige Wiederverkäufer Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten zu einem Gesamtpreis erwirbt. In diesem Fall ist für den Verkauf sämtlicher zu diesem Gesamtpreis erworbenen Gegenstände die Margenbesteuerung anzuwenden.

Die Entgelte aus dem Wiederverkauf von Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben wurden, sind in jener Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der sie erzielt werden. Die MWST aus dem Wiederverkauf hingegen ist erst in derjenigen Periode geschuldet, in welcher der aus dem Wiederverkauf erzielte Umsatz den Gesamtankaufspreis übersteigt. Auf dem Teil, der den Gesamtankaufspreis übersteigt, wird die MWST abgerechnet.

☞ Näheres dazu unter Ziff. 2.1.4, Beispiel 2.

## 2.1.4 Buchführung

Bei Anwendung der Margenbesteuerung führt die steuerpflichtige Person über die betreffenden Gegenstände eine detaillierte Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrolle.

Für die Ermittlung der massgebenden Beträge werden geeignete, leicht überprüfbare Aufzeichnungen erstellt (Art. 15 MWSTGV, Z 878 ff.). Bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen werden zudem pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen geführt.

Wird neben der Margenbesteuerung auch die Regelbesteuerung angewendet, empfiehlt es sich, getrennte Aufzeichnungen zu führen.

### Beispiel 1:

#### Umsatzregister für einzeln erworbene Gegenstände

ANKAUF			VERKAUF				Brutto-	
Datum 2007	Lieferant <sup>1)</sup>	Einst.-preis	Datum 2007	Kunde <sup>1)</sup>	Gegenstand	Verkaufserlös	Gewinn	Verlust
19.1.	Ernst	13'000	28.2.	Lee	Bild X	18'000	5'000	
.....	.....	6'500	.....	.....	Uhr Y	5'000		1'500
.....	.....		.....	.....	.....			
.....	.....		.....	.....	.....			
		<b>65'350</b>		<b>Total</b>		<b>94'500</b>	<b>31'650</b>	<b>2'500</b>
		-2'500						
		<b>62'850</b> <sup>2)</sup>						

<sup>1)</sup> Die Lieferanten und Kunden werden im Verzeichnis mit Name, Vorname und Ort aufgeführt, damit ohne Zeitverlust auf die entsprechenden Belege zugegriffen werden kann.

<sup>2)</sup> Auf der MWST-Abrechnung (Ziff. 042) wird nur das Total der Ankaufpreise nach Abzug allfälliger Bruttoverluste (= Ziff. 2.1.2., Beispiel 2) eingesetzt. Werden Nettoumsätze deklariert (exkl. MWST), ist der Abzug in Ziffer 042 ebenfalls um die MWST zu kürzen.

### Beispiel 2:

#### Umsatzregister bei der Übernahme zu einem Gesamtpreis

ANKAUF				VERKAUF				
Datum	Lieferant <sup>1)</sup>	Gegenstände	Gesamtpreis	Datum	Kunde <sup>1)</sup>	Gegenstände	Preis	Verkaufspreis kumuliert
4.5.06	Bur	1 Vase A	12'000	10.5.06	Roos	1 Bild C	10'000	10'000
		1 Bild B		11.5.06	Held	1 Vase A	1'000	11'000
		1 Bild C		2.7.06	Brand	4 Stühle D	} 2'000	13'000
		4 Stühle D				1 Tisch E		
		1 Tisch E		28.7.06	Droz	1 Statue F	5'000	
		1 Statue F		1.2.07	Jenny	1 Bild B	3'000	

<sup>1)</sup> Die Lieferanten und Kunden werden im Verzeichnis mit Name, Vorname und Ort benannt, damit ohne Zeitverlust auf die entsprechenden Belege zugegriffen werden kann.

Die zu einem Gesamtpreis übernommenen Gegenstände werden einzeln aufgeführt und gekennzeichnet, damit sie einwandfrei individualisierbar sind.

Bis zu einem Gesamtpreis von Fr. 12'000.00 ist keine MWST geschuldet, d.h. die einzelnen Verkaufspreise können bis zu dieser Höhe in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 042 voll in Abzug gebracht werden.

Beim Verkauf von Bild C und Vase A können Fr. 10'000.00 beziehungsweise Fr. 1'000.00 als Ankaufswert in Ziffer 042 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden, beim Verkauf der Stühle D und des Tisches E für Fr. 2'000.00 bleiben noch Fr. 1'000.00 abzugsberechtigt. Bei den restlichen Verkäufen können keine Abzüge mehr vorgenommen werden, diese werden vollumfänglich zum Normalsatz versteuert.

## 2.2

### Vereinfachungen

#### 2.2.1

#### Abrechnung mit Saldosteuersätzen

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer. Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden.

Die Anwendung der Saldosteuersatzmethode schliesst die Möglichkeit nicht aus, für einzelne individualisierbare bewegliche Gebrauchtgegenstände die Margenbesteuerung anzuwenden.

Über die Anwendung von Saldosteuersätzen und das spezielle Vorgehen bei Anwendung der Margenbesteuerung (Formular Nr. 1055) orientieren die Ausführungen in der Broschüre Saldosteuersätze.

#### 2.2.2

#### Vereinfachung zur Margenbesteuerung nach Artikel 13 Absatz 3 MWSTGV

Steuerpflichtige Personen haben die Möglichkeit, auf Antrag hin mit der vereinfachten Margenbesteuerung abzurechnen, wenn

- regelmässig (verschiedene) Gegenstände zu einem Gesamtpreis erworben werden;
- der steuerbare Umsatz 500'000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
- mindestens 50% des steuerbaren Gesamtumsatzes auf Umsätze entfällt, wofür die Margenbesteuerung möglich ist;
- nach der effektiven Methode (nicht Saldosteuersatzmethode) abgerechnet wird.

- ☞ Weitere Einzelheiten dazu können der Unterstellungserklärung (Formular Nr. 1054) entnommen werden. Das Formular ist auf der Homepage der ESTV abrufbar.

### 2.2.3 Bemessungsgrundlage bei der Vereinfachung zur Margenbesteuerung

Bei Anwendung der Vereinfachung zur Margenbesteuerung ist für die Berechnung der MWST auf dem Verkauf die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis der gebrauchten Gegenstände massgebend. Sie wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Verkaufserlöse der gebrauchten Gegenstände} \\ \text{./. Warenaufwand}^7 \text{ der gebrauchten Gegenstände} \\ \hline = \text{steuerbare Marge} \end{array}$$

Für den Aufwand und Erlös der gebrauchten Gegenstände werden separate Konten geführt (Bruttoprinzip).

Auf das Konto „Warenaufwand gebrauchte Gegenstände“ werden auch sämtliche Materialien beziehungsweise Dritteleistungen für allfällige Instandsetzungen solcher Gegenstände verbucht.



Der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf den allgemeinen Betriebsaufwendungen und Investitionen. Sämtliche Aufwendungen auf dem Konto „Warenaufwand der gebrauchten Gegenstände“ berechtigen jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Für **sämtliche** steuerbaren Umsätze darf die Margenbesteuerung angewendet werden, wenn der nicht unter die Margenbesteuerung fallende Umsatzanteil nicht mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt. In diesem Fall besteht auf dem gesamten Warenaufwand kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

7 Warenaufwand = Wareneinkauf +/- Lagerveränderung

**Beispiel**

Ein Secondhand Shop verkauft für nicht mehr als 10% des Gesamtumsatzes neuen Modeschmuck und erzielt dabei folgende Umsätze:

Verkauf Gebrauchtwaren	Fr. 200'000.00
Verkauf neuer Modeschmuck	Fr. 10'000.00
	<u>Fr. 210'000.00</u>

Warenaufwand Secondhand Shop	Fr. 80'000.00
Warenaufwand Modeschmuck	Fr. 4'000.00
	<u>Fr. 84'000.00</u>

Abzugsberechtigte allgemeine Vorsteuer (auf Investitionen und allgemeinen Betriebsaufwendungen)	Fr. 1'300.00
--	--------------

Steuerberechnung:

$210'000 \text{ ./. } 84'000 = 126'000 \times 7.6\% (107.6\%)$	Fr. 8'900.00
./. Vorsteuer	Fr. - 1'300.00
Steuerzahllast	<u>Fr. 7'600.00</u>




Bei der Anwendung der Vereinfachung zur Margenbesteuerung sind die Anforderungen an die Belege gemäss Ziff. 2.1.1 ebenfalls zu berücksichtigen.

**3.****Verschiedenes****3.1****Kulturelle Leistungen von Kunstmalern, Bildhauern u.dgl.**

Über die steuerliche Behandlung der kulturellen Leistungen von Kunstmalern, Bildhauern u. dgl. orientiert die Broschüre Kultur.

**3.2****Verkäufe durch sozialtätige Organisationen**

Erzielen sozialtätige Organisationen Umsätze aus dem Verkauf von Gegenständen bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) oder mittels Brockenhäusern zu ihrem eigenen Nutzen (d.h. der Erlös fliesst dem sozialen Zweck zu), können diese Umsätze unter bestimmten Voraussetzungen von der MWST ausgenommen sein (Art. 18 Ziff. 17 MWSTG).

 Mehr dazu in der Broschüre Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen.

### 3.3 **Handel mit amtlichen Wertzeichen**

Der Verkauf von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen bis höchstens zum aufgedruckten Wert ist von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 22 MWSTG).

Gültig bis  
31. Dezember 2009